

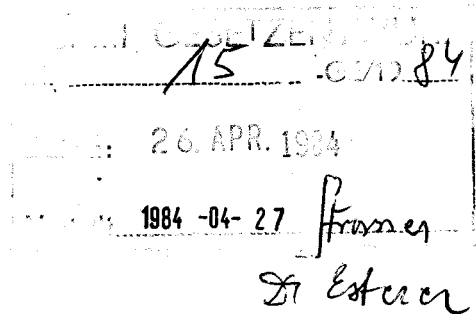
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

23/SN-56/ME

GZ.: Präs - 21 Pe 6 - 82/4

Graz, am 24. April 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz geän-
dert wird (Preisgesetznovelle
1984);
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Handwritten signature or initials.

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung-Rechtsabteilung 2

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1

1011 W i e n

GZ PräS - 21 Pe 6 - 82/4

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz geändert wird
(Preisgesetznovelle 1984);
Begutachtungsverfahren

do. Zl. 36.343/1 - III - 7/84

Rechtsabteilung 2 - Innere Verwaltung

8011 Graz, Wartingergasse 43

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 831/2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 24. April 1984

Zu dem mit Note vom 24. Februar 1984, GZ. w.o.,
hier am 7. März 1984 eingelangten Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit
dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984)", wird
folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Verlängerung des Preisgesetzes wird
grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Zu § 14 b:

Die vielfältigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen
Landwirten, Milchverarbeitungsbetrieben, Lagerhausgenossenschaften
oder Landesprodukthändlern führen häufig zu gegenseitigen Forderungen.

- 2 -

Die Aufrechnung solcher Forderungen entspricht einer in der Wirtschaft geübten Praxis einer kostengünstigen Betriebsführung. Es wäre abzuwägen, ob in der praktischen Durchführung die damit zu erwartenden Vorteile die Nachteile auch tatsächlich überwiegen.

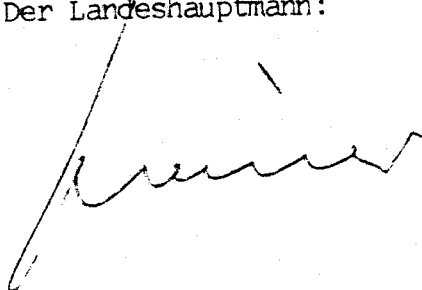
Zu § 15 a:

Durch die Formulierung "sei es auch nach einer Be- oder Verarbeitung" kann es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen. Gemeint ist offenbar, daß Unternehmer, die Waren zur Weiterveräußerung bzw. zur Be- oder Verarbeitung erwerben, keinen niedrigeren Preis versprechen oder bezahlen dürfen als den gemäß § 2 Abs. 2 bestimmten Fest- oder Mindestpreis. Eine Klarstellung in diesem Sinne wird daher angeregt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and a long horizontal stroke, likely representing the name of the Landeshauptmann.